

Kultur- und Bildungsförderung / Subventionen

1. Erläuterung

Kultur und Bildung sind nicht mehr wegzudenkende Bestandteile der Gesellschaft. Ihre Bedeutung ist unbestritten. Dem trägt auch die Stadtgemeinde Saalfelden Rechnung und vergibt Fördermittel zur Unterstützung und nachhaltigen Sicherung der verschiedenen Institutionen, Vereine, Personengesellschaften und Gruppierungen.

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für die Gewährung von Subventionen/Förderungen durch die Stadt Saalfelden. Sie regeln die Vergabe und Abwicklung.

Inhalt

Kultur- und Bildungsförderung / Subventionen	1
1. Erläuterung	1
2. Geltungsbereich.....	2
3. Subventions- /Förderungsempfänger.....	3
4. Kultur- und Bildungsleitbild	4
5. Gegenstände / Bereiche von Subvention in Kultur und Bildung	6
6. Ansuchen	7
6.1 Ansuchen um Auszahlung bereits budgetierter Subventionen.....	7
7. Art und Ausmaß der Subvention/Förderung	8
7.1 Katalog zur Ermittlung der Subventions-/Förderungshöhe	8
7.2 Projektförderungen.....	9
7.3 Jubiläen.....	9
7.4 Prüfung.....	9
8. Auflagen.....	10
9. Datenverwendung und Datenveröffentlichung.....	11
10. Rückzahlung / Erlöschen einer Subvention	12
11. Allgemeine Bestimmungen.....	13

2. Geltungsbereich

Subventionen/Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind alle vermögenswerten Zuwendungen, die die Stadt als Trägerin von Privatrechten physischen oder juristischen Personen zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten, an dessen Stelle der Subventionsempfänger als Gegenleistung zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet ist.

Die Subvention/Förderung kann insbesondere erfolgen in Form von Geldleistungen, Ankäufen, Zuschüssen einer Sachleistung (z.B. unentgeltliche Beistellung von Material, Maschinen, Geräten, Liegenschaften, Veranstaltungsräumen, Sportstätten oder insbesondere Erlass von Wirtschaftshofrechnungen), der Erbringung von Dienstleistungen, der Vermittlung, der Beratung oder der Beistellung von Personal.

Ausgenommen vom Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen sind

- Subventionen, die durch Gesetze oder durch gesonderte Beschlüsse der Gemeindevertretung geregelt sind,
- Subventionen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden.

Diese Richtlinien sind anzuwenden, soweit in Gesetzen und sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Die Gemeindevertretung kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

3. Subventions- /Förderungsempfänger

Grundsätzlich haben jede / jeder kulturschaffende Bürgerin / Bürger Saalfeldens, eingetragene Vereine und Unternehmen oder Bildungseinrichtungen (Einrichtungen, die einen originären Bildungsauftrag haben oder denen ein indirekter Bildungsauftrag zugesprochen wurde) die Möglichkeit, für kulturelle oder bildende Vorhaben bzw. Projekte Förderungen zu beantragen, sofern die im Folgenden genannten Voraussetzungen erfüllt und die budgetären Grundlagen gegeben sind.

Förderungen können nur beantragt werden, wenn die Subventionswerberin / der Subventionswerber

- keine persönlichen wirtschaftlichen Interessen von Mitgliedern verfolgt bzw. keine Gewinnabsicht hat,
- die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Subventionsmittel gesichert ist,
- die Eigenmittel in einem der Größe des Vorhabens angemessenen Verhältnis zur Höhe der angestrebten Subvention stehen (die Subventionen haben immer ergänzenden (subsidiären) Charakter),
- gegen die Subventionswerberin/den Subventionswerber kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist,
- die Subventionswerberin / der Subventionswerber zustimmt, dass etwaige fällige Forderungen der Stadtgemeinde Saalfelden mit der Subvention kompensiert werden können,
- Auflagen vorangegangener Subventionen eingehalten wurden,
- regelmäßige Jahreshauptversammlungen/Sitzungen durchgeführt werden, wo die Finanzgebarung der Kultur- oder Bildungseinrichtung intern geprüft wird,
- Möglichkeiten der Selbsthilfe und Unterstützung durch Dritte nutzt,
- die Aktivitäten im Interesse der Stadt und ihrer BewohnerInnen sind,
- sich verpflichtet, die finanzielle Gebarung gegenüber der Stadtgemeinde offen zu legen,
- die Zustimmung erteilt, dass alle antragsbezogenen Unterlagen veröffentlicht werden dürfen.

Die Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Saalfelden. Sie wird auf Antrag im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Kultur- oder Bildungseinrichtungen, welche neu gegründet werden bzw. welche ihren Sitz nach Saalfelden verlegen und die Voraussetzungen erfüllen, werden erst nach zweijähriger Tätigkeit in Saalfelden als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien anerkannt. Bei Vorliegen eines besonderen Interesses für Saalfelden ist über Beschluss des Kulturausschusses auch eine frühere Anerkennung möglich.

Um die Gestaltungsmöglichkeiten zu erhöhen, wird sich der Fokus eher langfristig von einer Vereinsförderung auf eine Projektförderung richten.

4. Kultur- und Bildungsleitbild

Das Kultur- und Bildungsleitbild der Stadtgemeinde Saalfelden beschreibt allgemein gültige Grundsätze und Richtlinien für die Kultur- /Bildungspolitik und Kultur- /Bildungsförderung in Saalfelden. Kultur- /Bildungsförderung kann nicht starr verordnet werden und es bedarf auch, innerhalb der formulierten Zielsetzungen, eines gewissen Maßes an Flexibilität sowohl in der Höhe der Förderung als auch in der Termingestaltung. Damit wird den kulturellen Entwicklungen, die oftmals von hoher Dynamik und Komplexität geprägt sind, Rechnung getragen. Unser kulturelles Leben ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für Saalfelden. Ein vielseitiges und innovatives Kultur- und Bildungsangebot prägt das Image einer Stadt nach außen und innen. Kultur schafft Identität, Erlebnis- und Kommunikationsmöglichkeiten, regt zu Reflexionen und zum kritischen Auseinandersetzen mit Neuem an. Saalfelden als regionales Kultur- und Bildungszentrum verfügt über ein vielseitiges und hochstehendes Angebot mit weit überregionaler Ausstrahlung. Ziel der Kultur- /Bildungspolitik der nächsten Jahre ist es, das bestehende hohe Niveau zu halten und Neues zu schaffen und zu fördern.

Das Kultur- und Bildungsleitbild der Stadtgemeinde Saalfelden richtet das Bewusstsein auf die eigenen Stärken, aber auch auf die Notwendigkeit gezielter Verbesserungen. Es dient der Definition der eigenen Identität und der zu leistenden Arbeit. Die Evaluierung der erzielten Ergebnisse wird sich weitgehend innerhalb dieses aufgestellten Referenzrahmens bewegen.

Die Stadtgemeinde Saalfelden bekennt sich zu einer Kulturförderungspolitik, die insbesondere die nachfolgend angeführten Punkte besonders berücksichtigt:

- Förderung von Kindern und Jugendlichen, um ihnen den Zugang zu kulturellen, freizeitpädagogischen, sportlichen, gesundheitsfördernden oder weiterbildenden Projekten, Veranstaltungen oder Vereinen zu erleichtern
- Traditionspflege (Kulturvereine, Brauchtumpflege, Heimatpflege) zur Pflege, Interpretation, Weiterentwicklung und Weitergabe traditioneller Kulturgüter
- Kulturvermittlung mit der Schwerpunktsetzung auf zeitgenössischer Kunst in allen Sparten, die
 - Dialogcharakter hat,
 - Impulse von Kunstschaffenden einbezieht,
 - eine aktive und kreative Mitgestaltung ermöglicht,
 - innovativ und prozessorientiert ist,
 - zu einem offenen, kritischen Umgang mit Kunst und Kultur anregt,
 - sich mit neuen Themen beschäftigt und so Reflexionsprozesse weckt
- Förderung von Lebensfreude stiftenden Projekten
- identitätsstiftende Außenwirkung von Vereinen
- Integrationsarbeit in den Bereichen
 - Soziales und Generation
 - Integration und Kultur
 - Frauen und Gleichstellung

Bildung

Die Stadtgemeinde Saalfelden bekennt sich zu einer Bildungsförderpolitik, die insbesondere die nachfolgend angeführten Punkte berücksichtigt:

- Gesundheit
- Sprachen
- soziale Kompetenzen
- Basisbildung
- gesellschaftliche und historische Bildung
- Forschung
- Musik

5. Gegenstände / Bereiche von Subvention in Kultur und Bildung

Bildende Kunst:

Ankauf von Kunstwerken, Ausstellungs- und Atelierbeihilfen, Kunstvereine, Kunstpublikationen, architekturbezogene Kunstobjekte und Kunst im öffentlichen Raum

Musik:

Konzerte, musikalische Institutionen, Ensembles

Darstellende Kunst:

Theaterensembles wie Klein- und Mittelbühnen, Schul- und Tourneetheater, Tanz und Ballett, Förderung von Laienbühnen

Literatur:

Ankauf von literarischen Werken, Druckkostenzuschüsse, literarische Vereine und Veranstalter

Foto, Film, Video, neue Medien:

künstlerisch und/oder gesellschaftlich relevante Projekte und Veranstaltungen

Kino:

Programmkinos und Filmclubs, Filmfestivals

Zeitgenössische Kultur:

Programme und Projekte von Kulturvereinen und Kulturstätten

Gemeindekultur / Kulturzentren:

Veranstaltungen, Veranstaltungszentren

Volks- und Brauchtum:

Vereinigungen und Veranstaltungen im Bereich der Volkskultur, des Volkstanzes, der Trachtenpflege, der Pflege historischen Brauchtums

Blasmusik, Orchestermusik:

Investitionen der Musikvereine (Instrumentenankauf), musikalische Ausbildung, besondere Veranstaltungen

Jugendkultur:

Projekte der Schul-, Kinder- und Jugendkultur, bildende und unterhaltende Veranstaltungen für Jugendliche

Denkmalpflege:

Beiträge zur Erhaltung wertvoller Baudenkmäler

Wissenschaft / Forschung:

Ankauf von Publikationen, Druckkostenzuschüsse, wissenschaftliche Verbände und Einrichtungen, Beratung, Begutachtung und Förderung von Publikationen mit regionalem Bezug

Bildungseinrichtungen und -vereine:

Projekte, die sich mit zeitaktuellen Themen, Integration, persönlicher Bildung (Erhöhung der Lebens- und Berufschancen) und Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzen

6. Ansuchen

Vor einem Ansuchen bei der Stadtgemeinde Saalfelden sind grundsätzlich alle offen stehenden Förderungsmöglichkeiten anderer öffentlicher und privater Fördergeber auszuschöpfen. Eine Subvention darf nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden.

Dieses schriftliche Ansuchen hat bis spätestens 15. August des Jahres vor der geplanten Subventionsgewährung bei der Stadtgemeinde Saalfelden einzulangen, um entsprechende Dispositionen im Voranschlag zu ermöglichen.

Das Ansuchen hat zu enthalten:

- eine möglichst exakte Darstellung des Projektes oder des Jahresprogramms, für das die Förderung /Subvention beantragt wird,
- einen zum Abgabzeitpunkt aktuellen Vereinsregisterauszug (bei Vereinen) bei Änderungen gegenüber dem letztjährigen Ansuchen,
- eine möglichst exakte Angabe (je nach Projekt- und Informationsstand) über die Kosten und die Finanzierungsvorstellung (Gegenüberstellung von Kalkulation und Finanzierungsplan einschließlich Eigen- und Drittmittel),
- sonstige wichtige Informationen: Verträge, Vereinbarungen, Organisationspläne etc.,
- einen/eine Kassabericht/Bilanz des vorangegangenen Jahres.

Mit dem Ansuchen

- sind für das beantragte Vorhaben aus öffentlichen Mitteln bereits zugesagte oder erhaltene bei anderen Stellen beantragte Subventionen sowie weitere geplante Subventionsansuchen bekannt zu geben.
- verpflichtet sich die Subventionswerberin / der Subventionswerber, die Allgemeinen Subventionsrichtlinien der Stadtgemeinde Saalfelden sowie gegebenenfalls anzuwendende spezielle Subventionsrichtlinien verbindlich / schriftlich anzuerkennen und die von der Stadtgemeinde Saalfelden erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten.

Bei unvollständigen Subventionsansuchen sind binnen der von der Stadtgemeinde Saalfelden gesetzten Frist die erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, wird das Ansuchen als gegenstandslos betrachtet.

Die Subventionswerberin / der Subventionswerber ist verpflichtet, über Aufforderung alle zur Beurteilung der Subventionswürdigkeit notwendigen Unterlagen, erforderlichenfalls im Original, vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadtgemeinde Saalfelden für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Subventionswerbers durch den Kulturausschuss oder Überprüfungsausschuss oder durch beauftragte Dritte, z.B. Wirtschaftsprüfer, zu überprüfen.

Grundsätzlich ist das aktuelle Subventionsformular zu verwenden.

Bei Vorstandswechsel ist der geltende Vereinsregisterauszug an das Stadtamt Saalfelden, zeitnah nachzureichen und bekanntzugeben.

6.1 Ansuchen um Auszahlung bereits budgetierter Subventionen

Das Ansuchen um Auszahlung der budgetierten Subvention ist bis spätestens 15. August bei der Stadtgemeinde Saalfelden einzubringen.

Bei einer verspäteten Abgabe (nach dem 15. August) des Ansuchens um Auszahlung der budgetierten Summe behält sich der Kulturausschuss das Recht vor, die Summe um 20% zu kürzen.

7. Art und Ausmaß der Subvention/Förderung

Subventionen/Förderungen werden nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel vergeben. Bereits genehmigte Subventionen können vor Auszahlung aus triftigen Gründen (z.B. aus budgetären Gründen) nachträglich von der Stadtgemeinde Saalfelden gekürzt werden.

Die Subvention kann durch Darlehen, einmalige Zuschüsse, Annuitäten- und Zinsenzuschüsse, den Verzicht auf Einnahmen, in Form von Naturalleistungen oder durch den Erlass von Wirtschaftshofleistungen erfolgen. Beim Ansuchen sind auch die geschätzten Wirtschaftshofleistungen, Saalmieten und weitere Erlässe mit anzugeben.

Wird ein Jahreszuschuss gewährt, so beinhaltet dieser Betrag auch Wirtschaftshofleistungen und Mieterlässe. Ein Ansuchen auf Erlass der Leistungen kann später nicht mehr gestellt werden, diese sind im Subventionsansuchen im Vorhinein zu berücksichtigen.

Die Art und Höhe der Subvention hat sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie danach zu richten, dass bei der geringsten finanziellen Belastung der Stadtgemeinde Saalfelden der größtmögliche Nutzeffekt erzielt wird.

Ist für das Subventionsvorhaben ein Vorsteuerabzug möglich, ist die Subvention auf Basis einer Netto-Bemessungsgrundlage (exkl. USt.) zu berechnen.

7.1 Katalog zur Ermittlung der Subventions-/Förderungshöhe

Die Höhe und Art der gewährten Subvention/Förderung richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

Vereinsförderungen

Vereinsstruktur	Mitgliederzahl Anzahl der Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter Anzahl der Kinder und Jugendlichen Höhe der Mitgliedsbeiträge Anzahl der Treffen und Veranstaltungen
Vereinswirkung	Wirkungsqualität (Besucherzahlen, Öffentlichkeitswirkung, ...) Förderung der Lebensqualität Beitrag zur Saalfeldener Identität Beitrag zur Integration öffentliche Bildung persönliche Bildung (Lebens- u. Berufschancen)
Qualität	Internationale - nationale – regionale Bedeutung Offenheit für verschiedene soziale und ethnische Gruppen Teilnahme an Wettbewerben Wettbewerbserfolge
Potential	Historie und zukünftige Entwicklung des Vereins
Finanzgebarung	effiziente, nachvollziehbare und ressourcenschonende Finanzierung, Sponsoren, Subventionsnutzung

7.2 Projektförderungen

Projektstruktur	Anzahl der involvierten Personen
Projektwirkung	Wirkungsqualität soziale Rechtfertigung (Projekträger, Wirkungsweise) Identitätsgewinn für Saalfelden Beitrag zur Integration Bildung allgemein persönliche Bildung (Lebens- u. Berufschancen)
Qualität	internationale – nationale – regionale Bedeutung Animation, Innovation, Vermittlungskonzept Konzeptqualität
Potential	Nachhaltigkeit Breitenwirkung
Finanzgebarung	effiziente, nachvollziehbare und ressourcenschonende Finanzierung, transparente Rechnungslegung, Anteil Eigenmittel, Sponsoren, Subventionsnutzung

Das Ansuchen um Projektförderung ist vor Beginn des Projektes einzureichen. Einreichungen nach Start des Projektes werden nicht mehr behandelt.

Die Auszahlung der Projektförderung erfolgt jeweils zu 50% nach Erteilung der Förderzusage, die restlichen Beträge werden erst nach Vorlage der exakten Abrechnung und Kontrolle durch den Kulturausschuss bzw. die Gemeindevertretung freigegeben.

Während der Umsetzung der Vorhaben ist bei längerfristigen Projekten eine fortlaufende Evaluierung in Form von regelmäßigen Berichten erforderlich.

Nach Abschluss des Projektes ist unaufgefordert der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention/Förderung gemäß den genannten Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist abzugeben.

Die finanzielle Abwicklung und die Evaluierung der Wirkung müssen grundsätzlich dokumentiert werden.

7.3 Jubiläen

Gefördert werden, wenn sie den Richtlinien entsprechen, nur 25-jährige Jubiläumsveranstaltungen oder Vielfache davon.

7.4 Prüfung

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch den Kulturausschuss. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Allgemeinen Förderungsrichtlinien.

Eine Förderung kommt nur nach unterfertigter Förderungserklärung zu Stande.

8. Auflagen

Ein subventioniertes Projekt ist grundsätzlich zur Gänze durchzuführen.

Sollte das Projekt in seiner Durchführung verzögert bzw. unmöglich werden oder eine Abänderung gegenüber dem Subventionsansuchen (zeitlich, kostenmäßig, inhaltlich) auftreten, so ist die Subventionsstelle aus eigener Initiative sofort schriftlich zu informieren.

Der Subventionsbetrag ist nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Subventionszweck zu verwenden. Sofern Sonderrichtlinien nichts anderes vorsehen, ist der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention

- bei Jahressubventionen ehestmöglich, jedoch spätestens bis zum 31. Mai des der Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres,
- bei Projektsubventionen bis spätestens drei Monate nach Projektende zu erbringen.

Bei mehrjährigen Projekten ist bis jeweils 1. April eine Zwischenabrechnung zu erbringen.

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention ist in einer von der Stadt gewünschten Form zu erbringen. Dies kann insbesondere erfolgen durch

- Vorlage der Rechnung samt Bankeinzahlungsquittungen im Original und / oder
- Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung wie beispielsweise detaillierte Einnahmen- / Ausgaben-Rechnung mit Offenlegung der Vermögensverhältnisse einschließlich Schulden (ohne zugehörige Belege), wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird,
- Kassaberichte,
- Bilanzen,
- Gewinn- und Verlustrechnung.

Allfällige Kontrollmaßnahmen zum Verwendungsnachweis können unter Bedachtnahme auf die Höhe des Subventionsbetrages durch den Kulturausschuss oder Überprüfungsausschuss oder durch beauftragte Dritte, z.B. Wirtschaftsprüfer, durchgeführt werden.

Der Subventionsgeber ist auf Druckwerken bzw. Publikationen und in der Öffentlichkeitsarbeit mit seinem Logo (nach den Richtlinien) darzustellen. Die Nachweise sind der Stadtgemeinde zu übermitteln.

Bei subventionierten Veranstaltungen ist auf die Unterstützung durch den Subventionsgeber hinzuweisen.

9. Datenverwendung und Datenveröffentlichung

1. Die/der Förderungswerberin bzw. Förderungswerber stimmt einer Veröffentlichung des eingereichten Förderantrages samt sämtlichen dazugehörigen und eingebrachten Beilagen zum Förderantrag im Rahmen von veröffentlichten Sitzungsprotokollen der Organe der Stadtgemeinde Saalfelden ausdrücklich zu.

2. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an

- die zuständigen Organe des Bundes und des Landes,
- die zuständigen Stellen der Stadtgemeinde Saalfelden,
- den Salzburger Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
- die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
- andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist,
- sowie an Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung -unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen- übermittelt werden.

3. Name und Adresse der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung dürfen in allfälligen Publikationen der Stadtgemeinde Saalfelden veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gegeben werden.

Im Fall einer Nichtzustimmung oder eines schriftlichen Widerrufs der Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten im Förderbericht der Stadtgemeinde Saalfelden behält sich die Stadtgemeinde Saalfelden eine Prüfung vor, ob dennoch eine Übermittlung der Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessenabwägung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 DSGVO 2000 (Rechtfertigung durch überwiegend berechtigte Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder eines Dritten) möglich ist.

4. Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an das Bundesministerium für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht sensibel im Sinne des § 4 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 sind und ein überwiegend berechtigtes Interesse im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 4 Datenschutzgesetz 2000 an der Übermittlung vorliegt.

5. Im Zuge der Entscheidung über die Subvention ist es der Stadtgemeinde Saalfelden im Rahmen des Datenschutzgesetzes erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei anderen Fördergebern, Finanzbehörden und Banken) einzuholen.

10. Rückzahlung / Erlöschen einer Subvention

Die Subventionswerberin / der Subventionswerber verpflichtet sich, eine gewährte Subvention sofort zurückzuzahlen und / oder das Erlöschen genehmigter, aber noch nicht ausbezahlter Subventionen zur Kenntnis zu nehmen, wenn

- die Subvention auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
- der Subventionsbetrag ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
- übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
- das subventionierte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde,
- geltende Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden.

11. Allgemeine Bestimmungen

Verfahrensablauf

Ein schriftliches Subventionsansuchen ist bei der Stadtgemeinde Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden, gebührenfrei einzureichen.

Vor Gewährung einer Subvention kann die Vorlage von Voranschlägen, Angeboten, Finanzierungs- und Investitionsplänen, Kreditverträgen, Umsatzsteuervoranmeldungen, Bedarfsanalysen, Folgekostenrechnungen, der Bilanzen oder der Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen bzw. eine Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse usw. verlangt werden.

Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen sowie inhaltlicher Prüfung trifft der Kulturausschuss bzw. die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens.

Im Falle einer positiven Entscheidung erhält die Subventionswerberin / der Subventionswerber eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Subvention und alle mit der Zusage verbundenen Auflagen und Bedingungen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Richtlinien im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde.

Diese Subventionsrichtlinie tritt gem. Gemeindevertretungsbeschluss vom 23.3.2020 mit 23.3.2020 in Kraft.